Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 46 (1959)

Heft: 14: Gruppenunterricht II

Artikel: In wessen Vollmacht?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-535041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Halbmonatsschrift für Erziehung und Unterricht

Schweizer Schule

Olten, den 15. November 1959 46. Jahrgang Nr. 14

In wessen Vollmacht?

«Die Familie hat unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher das Recht, ihre Kinder zu erziehen, – ein unveräußerliches Recht, das jedem Recht des Staates . . . vorausgeht.» Pius XI.

Herr, als Du einmal in den Tempel zu Jerusalem kamst und lehrtest, traten die Hohenpriester und Ältesten auf Dich zu und fragten: «In wessen Vollmacht tust Du dies; wer hat Dir die Vollmacht dazu gegeben?» (Mt 21, 23ff.)

Ich trete täglich in die Schule und sogar in die dreißig und mehr geistigen Tempel meiner Schüler. Wenn mich heute jemand fragen wollte: «In wessen Vollmacht tust du dies?», was wüßte ich zu antworten? – Das Erziehungsdepartement hat mich am Schluß der Ausbildung als Lehrer anerkannt; eine Schulgemeinde hat mich gewählt; der Schulrat ist im Rahmen des Erziehungsgesetzes meine Obrigkeit!

Diese Antwort ist gut und trifft zu. Du, Herr, würdest sie gelten lassen; denn Du hast die gesunde Ordnung der staatlichen Obrigkeit immer anerkannt. Aber Du würdest mich fragen: «Ist dir das alles und deine letzte Vollmacht?»

Dein Vater und unser Vater hat für alles, was da lebt, die Ordnung weise gefügt und den Sinn für sie in unser Herz gelegt. Wir empfinden es klar, daß jede wachsende Pflanze, am besten und schönsten für beide, in ihr Erdreich gehört. Es schiene uns herzlos gegenüber beiden, wollte man ein Jungtier von seiner Mutter nehmen. Ungleich tiefer und länger gehören aber Kind und Eltern zusammen. Auch die geistige und religiöse Mitgift gehört zum unveräußerlichen Aufgaben- und Erlebnisbereich der Eltern. Ohne ihn verkümmern die Eltern als erwachsene Menschen in einem lebenswichtigen seelischen Bereich und versäumen sie ein unersetzliches Gleichnis für ihre religiöse Ausreifung. All das, Herr, sind wir im blinden Eifer des arbeitsteiligen, schulpflichtigen, organisa-

tionsfreudigen Zeitalters seit gut hundertfünfzig Jahren zu vergessen in Gefahr.
Wohl ist es das Recht und in den hohen Lebensansprüchen der Gegenwart auch die Pflicht

der Eltern, weitere Gehilfen für die Erziehung und Schulung ihrer Kinder beizuziehen; und ist es also Pflicht und daher auch Recht des Staates, sie darin zu unterstützen. Aber Staat und Lehrer tun nur wohl, wenn sie sich als Gehilfen der Eltern wissen.

So trete ich denn in die Schule und in die geistigen Tempel meiner Schüler letztlich in der Vollmacht der einzelnen Eltern. Ich soll mir in den Herzen der Kinder nicht auf Kosten der Eltern einen Platz erobern und bewahren wollen, vielmehr soll ich sogar dauernd bestrebt sein, eines jeden Vater und Mutter ins vollere Licht zu rücken. Alle guten sittlichen und religiösen Anliegen (auch der andersgläubigen!) einzelner Eltern soll ich zu den meinen machen. Und die schwachen Eltern darf ich nicht in ihrer gefährlichen Neigung begünstigen, ihre Kinder allen andern zu überlassen; auch meine Behörden darf ich nicht fördern im verkehrten Eifer, möglichst viel an Schul- und Erziehungsaufgabe zu übernehmen.

Herr, noch viel anderes Großes liegt von Deinem Vater in der Lebensordnung zwischen Eltern, Kindern und uns Lehrern eingeschlossen. Ich soll es aufmerksam schrittweise entdecken und Tag um Tag zu verwirklichen trachten. Das ist ein gutes Stück meiner Laien- und Berufsfrömmigkeit, nicht weniger wichtig als das Schulgebet. —va—